

Einige weitere Neuerungen (nicht abschliessend):

- Erweiterung der Definition von eng verbundenen Personen auf Vereine und Stiftungen mit Ausnahme von Vorsorgeeinrichtungen. Das hat zur Folge, dass der Leistungsaustausch einer Unternehmung mit einem Verein oder einer Stiftung, die als eng verbunden gilt, dem Drittvergleich standhalten muss.
- Weitere Fassung des Spendenbegriffs bei gemeinnützigen Organisationen: Beiträge von Gönnern gelten auch dann als Spende, wenn die gemeinnützige Organisation ihren Gönnern freiwillig Vorteile im Rahmen des statutarischen Zwecks gewährt, sofern sie dem Gönner mitteilt, dass kein Anspruch besteht.
- Weitere Fassung des Begriffs hoheitlicher Tätigkeiten: Neu können auch von einem Gemeinwesen eingesetzte Personen oder Organisationen hoheitliche Tätigkeiten ausüben.
- Bei den öffentlichen Gemeinwesen wurde die bisher reichlich komplizierte Bestimmung der Steuerpflicht dadurch wesentlich vereinfacht, als neu nur noch obligatorisch steuerpflichtig ist, wer innerhalb eines Jahres einen Umsatz von mindestens CHF 100 000.– aus Leistungen an Nicht-Gemeinwesen erbringt.
- Bei der Anwendung der Saldosteuersatzmethode sind eingekaufte Gegenstände, die unentgeltlich abgegeben werden, neu zu den bewilligten Saldosteuersätzen abzurechnen.

Fazit

Vom grossen Wurf der Vereinfachung zu sprechen wäre vermessen, da weder die Einführung eines Einheitssatzes noch die Einschränkung oder Beseitigung von Ausnahmen realisiert wurden. Mit der Teilrevision des MWST-Gesetzes konnten die Bedingungen für in- und ausländische Unternehmen gleichgestellt werden. Inwiefern sich die Prognose von bis zu 30 000 neuen Steuerpflichtigen bewahrheitet, wird die Zukunft weisen. Wie immer dürfte der Teufel im Detail stecken und sich die Probleme bei der Erstellung der ersten MWST-Abrechnung 2018 ergeben. Dabei unterstützen wir Sie gerne.

IN EIGENER SACHE

Liebe Leserinnen und Leser

Nach einem wunderschönen Herbst hat zuletzt der Duft nach feinem Gebäck keinen Zweifel daran geweckt, dass der Winter Einzug gehalten hat und mit ihm die Faszination einer ganz besonderen Zeit im Jahr.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen beim Lesen der Lektüre!

Ihre aaretax Treuhand AG

P.S. Die «NEWS» sind auch auf unserer Homepage aufgeschaltet.



Maximalbetrag der Säule 3a für 2017+2018

Für 2017 und 2018 gelten folgende Beträge:

- Mit Pensionskasse: CHF 6768.–
- Ohne Pensionskasse: max. CHF 33 840.– (max. 20 % vom Nettoeinkommen)



Werden diese Beiträge auf mehrere Konten einbezahlt, können sie gestaffelt bezogen und damit die Steuerbelastung infolge der Brechung der Steuerprogression reduziert werden.

Neue Praxis bei Vorfälligkeitsentschädigungen (Kt. SO)

Vorfälligkeitsentschädigungen, die bei der vorzeitigen Auflösung einer Hypothek anfallen, können nach neuen Urteilen des Bundesgerichts bei der Einkommenssteuer nur dann als Schuldzinsen abgezogen werden, wenn die aufgelöste Hypothek durch eine andere beim gleichen Kreditgeber ersetzt wird.

TEILREVISION DES MEHRWERTSTEUERGESETZES AUF DEN 1. JANUAR 2018

Im Februar 2015 legte der Bundesrat dem Parlament die Botschaft für eine Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) vor, welche insbesondere die Beseitigung bestehender Benachteiligungen von inländischen gegenüber ausländischen Unternehmen zum Ziel hatte. Die Teilrevision wurde vom Parlament am 30.09.2016 verabschiedet und tritt per 01.01.2018 in Kraft.

Volk und Stände haben am 24.09.2017 die Altersvorsorge 2020 und damit die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine erhöhte Mehrwertsteuer abgelehnt. Infolgedessen werden ab 01.01.2018 folgende MWST-Sätze gelten:

	bisher	ab 01.01.2018
Normalsatz	8,0 %	7,7 %
Sondersatz Beherbergung	3,8 %	3,7 %
Reduzierter Satz	2,5 %	2,5 %

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass ab 01.01.2018 teilweise auch andere Saldo-steuersätze zur Anwendung gelangen.

Die vorgenannten Anpassungen führen vor allem im Rahmen der über den Jahreswechsel hinweg erbrachten Leistungen zu Abgrenzungsfragen. Es sei hier vor allem auf alle möglichen Abonnemente hingewiesen, die über den Jahreswechsel hinaus Gültigkeit bewahren. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat daher eigens zur Steuersatzanpassung per 01.01.2018 die MWST-Info 19 erlassen, welche sich diesen Fragen annimmt (vgl. www.estv.admin.ch).

Die nachfolgenden Ausführungen und Beispiele beziehen sich auf ausgewählte Bereiche der Teilrevision und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Massgebender Umsatz für die Bestimmung der obligatorischen Steuerpflicht

Eine gewichtige Änderung gibt es bei der Bestimmung zur obligatorischen Steuerpflicht. Bisher war steuerpflichtig, wer ein Unternehmen betreibt und im Inland innerhalb eines Jahres einen Umsatz von mindestens CHF 100 000.– aus steuerbaren Leistungen erzielt hat. Neu wird obligatorisch steuerpflichtig, wer ein Unternehmen betreibt und innerhalb eines Jahres im **In- und Ausland** einen Umsatz von **mindestens CHF 100 000.–** aus Leistungen erzielt, die nicht von der Steuer ausgenommen sind.

Es wird neu also nicht mehr nur auf den in der Schweiz erzielten, sondern auf den weltweit erzielten Umsatz abgestellt für die Beurteilung, ob eine **obligatorische Steuerpflicht besteht** oder nicht. In der Pflicht stehen dabei die ausländischen Unternehmen, wobei die Eidg. Steuerverwaltung von bis zu 30 000 neuen Steuerpflichtigen ausgeht.

Dazu zwei Beispiele:

1. Malermeister Huber mit Sitz in Bregenz (AT) führt auch Malerarbeiten in der Schweiz aus. Er erzielt einen jährlichen Umsatz von insgesamt EUR 560 000.–, wovon EUR 45 000.– in der Schweiz. Das Material für Arbeiten im Inland besorgt er vor Ort (Werte in CHF; angenommener Wechselkurs 1.10 CHF/EUR).

Bestimmung der Steuerpflicht	bisher	neu
jährlicher Umsatz	616 000	616 000
davon in der Schweiz	49 500	49 500
massgebend für Beurteilung der MWST-Pflicht in der Schweiz	49 500	616 000
Steuerpflicht gegeben	nein	ja
in CH steuerbarer Umsatz	0	49 500

2. Unternehmen X mit Sitz in der Schweiz ist in den Bereichen Handel, Beratung und Schulung tätig. Es erzielt folgende Umsätze:

Art des Entgelts	CHF	massg. bisher*	massg. neu*
Handel im Inland	50 000	50 000	50 000
Handel im Ausland	300 000	0	300 000
Handel ins Ausland (Export)	30 000	30 000	30 000
Beratungen für Kunden mit Sitz im Ausland	50 000	0	50 000
Beratungen für Kunden mit Sitz im Inland	10 000	10 000	10 000
Bildungsleistungen	180 000	0	0
Total	620 000	90 000	440 000
obligatorische Steuerpflicht		nein	ja
steuerbarer Umsatz in CH		0	60 000

(unter der Annahme, dass die Exportnachweise vorliegen)

* Werte in CHF

Befreiung von der Einfuhrsteuer im Versandhandel

Ebenfalls in die Richtung gleich langer Spiesse für in- und ausländische Leistungserbringer geht die Änderung im Versandhandel, welche jedoch erst per 01.01.2019 – also mit einem Jahr Verzögerung – umgesetzt wird. Hier sind bis 31.12.2018 Einfuhren von Gegenständen in geringen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag (< CHF 5.–) von der Einfuhrsteuer befreit. Die bisher angewandte Abstellung auf den Einzelfall hat dazu geführt, dass im grenzüberschreitenden Versandhandel sehr viele Lieferungen in die Schweiz ohne Erhebung der Einfuhrsteuer erfolgt sind. Ab 01.01.2019 wird obligatorisch steuerpflichtig, wer innerhalb eines Jahres Entgelte aus derartigen Leistungen von CHF 100 000.– erzielt.

Auch dazu zur besseren Verständlichkeit nachfolgendes Beispiel:

Buchversandhandel Amazon mit Sitz in Frankfurt (DE) beliefert Privatkunden in der Schweiz. In der Regel sind es Postsendungen ab Frankfurt mit Werten zwischen EUR 20.– bis 40.– inkl. Versandkosten. Da der Steuerbetrag auf diesen Lieferungen nicht mehr als CHF 5.– beträgt, handelte es sich dabei bislang um steuerbefreite Einfuhren. Ab 01.01.2019 ändert sich dies, sofern insgesamt ein Jahresumsatz von CHF 100 000.– erzielt wird.

Wiedereinführung Margenbesteuerung beim Kunst- und Antiquitätenhandel

Beim Handel mit Kunstgegenständen und Antiquitäten wird auf den 01.01.2018 die Margenbesteuerung wiedereingeführt. Dadurch wird der Überbesteuerung solcher Tätigkeiten entgegengewirkt.

Dazu ein weiteres Beispiel:

Die steuerpflichtige Galerie Modern GmbH verkauft im Jahr X Gemälde für total CHF 997 000.–. Dieser Umsatz setzt sich zusammen aus CHF 375 000.– für Gemälde, die direkt bei Kunstmalern erworben wurden (Kaufpreis CHF 195 000.–) und CHF 622 000.– für Gemälde, die bei nicht steuerpflichtigen Privatpersonen erworben wurden (Kaufpreis CHF 311 000.–).

(Werte in CHF)	bisher	neu
Jahresumsatz	997 000	997 000
Einkauf Bilder von Kunstmalern	195 000	195 000
Einkauf Bilder von Privatpersonen	311 000	311 000
fiktive Vorsteuer	23 037	0
Steuerbares Entgelt	997 000	491 000
Umsatzsteuer	73 852	36 370
Vorsteuer	-23 037	0
= geschuldete Steuer	50 815	36 370
Differenz		-14 444

Erweiterung Berechtigung zur Vornahme des fiktiven Vorsteuerabzugs

Die Berechtigung zum Abzug der fiktiven Vorsteuer wurde soweit gelockert, dass diese neu generell beim Bezug von individualisierbaren beweglichen Gegenständen für die unternehmerische Tätigkeit geltend gemacht werden kann.

Nachfolgendes Beispiel zur Veranschaulichung:

(Werte in CHF)	bisherige Regelung	neue Regelung
Ankauf Gebrauchtwagen (ohne Ausweis der MWST) für Verkauf im Inland	215 000	215 000
fiktive Vorsteuer (7,7 %)	15 371	15 371
Ankauf Gebrauchtwagen (ohne Ausweis der MWST) für Verkauf im Ausland	38 000	38 000
fiktive Vorsteuer (bisher keine, neu 7,7 %)	0	2 717
Ankauf Gebrauchtwagen für Verwendung als Werkstattwagen (ohne Ausweis der MWST)	12 300	12 300
fiktive Vorsteuer (bisher keine, neu 7,7 %)	0	879
Total fiktive Vorsteuer	15 371	18 968